

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 79/04
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Der Bürgermeister Fachbereich: Finanzverwaltung	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: Vierraden, Hohenfelde	
Datum: 13. Februar 2004	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der den Abgeordneten vorgelegten Kalkulation die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
164.156		01. 6020.1100	2004
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:	12. Februar 2004		

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am _____ den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBL. I S. 294) ergeben sich bezüglich der Gebühren zur Umlage des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ folgende Änderungen:

1. Änderung der Rechtsgrundlage

Die Umlage des Beitrages erfolgt nicht mehr auf der Grundlage des § 7 Kommunalabgabengesetz, sondern ausschließlich gemäß § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Daraus ergibt sich, dass es zu keiner Erhebung einer „Gebühr“ mehr kommt, sondern einer „Umlage“.

2. Aufgrund der Eingemeindung von Hohenfelde ergibt sich Folgendes:

Im § 8 des Eingliederungsvertrages vom 28. Februar 2002 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Hohenfelde ist vereinbart, dass Gebührensatzungen der Gemeinde Hohenfelde für die Dauer von 5 Jahren fort gelten. Diese Frist läuft ab dem Jahr der Eingliederung, wenn diese auf den 01. Januar fällt, sonst ab dem auf die Eingemeindung folgenden Jahr.

Da die Eingemeindung am 26. Oktober 2003 erfolgte, läuft die Frist ab dem 01. Januar 2004, somit bis einschließlich des Jahres 2008.

Die Gemeindevertreter von Hohenfelde haben am 17. Oktober 2003 eine neue Gebührensatzung zur Umlage des Beitrages an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ beschlossen. Die Bekanntmachungsanordnung ist mit dem 21.10.2003 unterzeichnet. Die Satzung wurde ab 27. Oktober 2003 durch Aushang bekannt gegeben, also nach der Eingemeindung. Damit ist diese nicht wirksam bekannt gemacht worden, es gilt die vorhergehende Satzung aus dem Jahr 1994 weiter. Diese Satzung vom 13. Oktober 1994 ist aber insofern rechtswidrig, als dass ein differenzierter Flächenmaßstab angewendet wurde. Dieser ist unzulässig, da entsprechend dem bisher geltenden § 7 Satz 1 KAG i. V. m. § 6 Abs. 1 und 2 KAG keine mit der gebührenpflichtigen Anlage zusammenhängende Vorhalteleistung nachweisbar ist. Hohenfelde hat keine rechtmäßige Satzung zur Umlage des Beitrages des Wasser- und Bodenverbandes. Deshalb ist die Umlage für die Grundstücke des Ortsteiles Hohenfelde in dieser neuen Satzung für Schwedt/Oder mit zu kalkulieren und auf ihrer Grundlage zu erheben.

3. Aufgrund der Zwangseingemeindung von Vierraden ergibt sich Folgendes:

Mit dem Gemeindegebietsreformgesetz vom 24. März 2003 (GVBl.I S. 82) wurde die Gemeinde Vierraden in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert. Nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes gilt ab dem Zeitpunkt der Eingliederung das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde. Das bedeutet, dass die entsprechenden Kalkulationsbestandteile (Fläche, Kosten) der eingegliederten Gemeinde Vierraden in die Gebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder aufgenommen werden müssen.

Schlussfolgerungen

Aus den veränderten gesetzlichen Vorschriften, sowie der fehlenden Rechtswirkung der Satzung von Hohenfelde und dem anzuwendenden Ortsrecht der Stadt Schwedt/Oder auf die Gemeinde Vierraden, ergibt sich die Notwendigkeit dieser Satzung. Sie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft, auf die Information im Schwedter „Rathausfenster“ 12/2003 wird verwiesen.

Die Satzungen für Criewen, Zützen und Stendell bleiben, wie in den Eingliederungsverträgen vereinbart, gültig.

Anlage

Satzung

über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

Auf der Grundlage des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBL. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBL. I S. 295) wird durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes zur Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBL. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) vom 23.08.2002 die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Der von der Stadt Schwedt/Oder als Verbandsmitglied an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlende Beitrag wird den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke der Gemeinde Schwedt/Oder durch die Erhebung einer Umlage auferlegt.

§ 3

Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtig sind die Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Die Umlagepflicht ergibt sich für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet.
- (2) Die Umlagepflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Schwedt/Oder die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (3) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Umlagepflicht während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.
- (4) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemafsstab

Die Umlage bemisst sich nach der Grundstücksfläche. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar nach den allgemeinen Rundungsvorschriften gerundete Fläche zu Beginn des Kalenderjahres. Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagenpflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

§ 5
Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,1130 EUR/a nach § 4 ermittelter Grundstücksfläche.

§ 6
Entstehung der Umlageschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresumlage entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in voller Höhe.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird durch Bescheid erhoben.
- (2) Die Umlage wird zum 01. Juli des Jahres fällig.
- (3) Bei Neu- und Nachveranlagung wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheids fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Gebühren zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ vom 27. November 2002 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den.....

Schauer
Bürgermeister

Anlage zur Begründung

Kalkulation der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

1.	Ermittlung der jährlichen Kosten	
1.1	Ermittlung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den WBV „Welse“	
	Gesamtfläche der Stadt Schwedt/Oder einschließlich Vierraden und Hohenfelde, ohne Ortsteile	1.529.728 a
	- Criewen	
	- Zützen	
	- Stendell	
	Absetzung grundsteuerbefr. Flächen	<u>76.815 a</u>
	Beitragspflichtige Fläche	1.452.913 a
	Der Beitrag der Stadt pro ha beträgt 9,20 €	
	Gesamtbeitrag im Jahr somit	133.667 €
1.2	Verwaltungsaufwand der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung des Beitrages	
1.2.1.	Personalkosten	
	Ermittelt aus den anteiligen Personalkosten der beteiligten Fachbereiche (Finanzverwaltung, Recht, Datenverarbeitung)	27.717 €
1.2.1	Gemeinkosten	
	27.717 € Personalkosten x 10 %	2.772 €
1.3	Jährliche Kosten gesamt aus 1.1 + 1.2.1 + 1.2.2	
	133.667 €	
	27.717 €	
	<u>2.772 €</u>	
	164.156 €	
2.	Ermittlung des jährlichen Umlagesatzes	
	$\frac{164.156 \text{ €}}{1.452.913 \text{ a}} = 0,1130 \text{ €/a}$	=====